

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 12 (1999)

Artikel: Wie man früher in Grabs an, mit und von den Bächen lebte : von Katastrophen, Rädeln, Reglementen und Streitereien
Autor: Lippuner, Mathäus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie man früher in Grabs an, mit und von den Bächen lebte

Von Katastrophen, Rödeln, Reglementen und Streitereien

Mathäus Lippuner, Grabs

Zu allen Zeiten haben unsere Bäche das Leben der Menschen mitbestimmt und mitgeprägt. Das Leben am Bach, mit dem Bach, vom Bach war von Nutzen, Freude, Ehrfurcht, aber auch von Trauer und Angst bestimmt. Im Lauf der Jahrhunderte hat der Mensch vorab in den Gebirgsgegenden gelernt, dass menschliche Eingriffe in den Kreislauf der Natur ihre Grenzen haben und dass die Überschreitung dieser Grenzen, gerade auch in bezug auf die Bergbäche, nicht ohne Folgen bleibt. Es gab Erdrutsch-, Lawinen- und Hochwasserkatastrophen, an denen die damaligen Bewohner nicht unschuldig waren.

Dadurch haben sie im Lauf der Zeit gelernt, wo zum Beispiel der Wald gerodet werden darf und wo nicht. So sind schon früh Bannbriefe und Reglemente entstanden, durch die etwa im Einzugsgebiet von Bergbächen oder in Schutzwäldern über den Dörfern jegliches Holzschlagen verboten wurde. Ihre strikte Einhaltung wurde

jedoch immer wieder vernachlässigt. Sehr grossen Nutzen brachten das nach 1870 in Kraft gesetzte Eidgenössische Forstpolizeigesetz und die gleichzeitig beginnenden wirksamen Bachverbauungen.

Der Bach mit den von ihm getriebenen Mühlen, Sägewerken, Schmitten, Stampfen und anderen «Industriellen» war vielerorts eine der wichtigen Lebensgrundlagen der Dorfbevölkerung. Auch als Viehtränke, für das Waschen der Wäsche, zum Löschen von Dorfbränden und für vieles mehr war der Bach nicht wegzudenken. Ebenso konnte er aber durch Überschwemmungen auch schreckliches Leid bescheren. Da die Wuhre bis weit in das 19. Jahrhundert hinein – falls überhaupt vorhanden – den Hochwassern meist nicht standhielten, waren die Schäden an Leib und Leben manchmal gross. Hochwasser versetzte die Menschen nicht nur kurzfristig in Angst und Schrecken, sondern führte nachträglich durch Ernteausfälle vielfach auch zu Hunger und Krankheit.

«...auf der Allmeind ein Esch, Alber, Felben oder Acacien Baum zu sezen...»

Hochwasserkatastrophen zwangen die Menschen dazu, die Bäche so gut es eben ging zu verbauen, zu wuhren und sie – vor allem im bewohnten Dorfgebiet – in befestigtem Bett zu führen. Für die Dinge der Allgemeinheit wie Wald, Alpen, Allmenden, öffentliche Streuerieter und Wiesböden, Maienzäune, Friedhäge, Bäche, Brücken, Weg und Steg und vieles mehr war damals die Ortsgemeinde beziehungsweise deren Verwaltung zuständig. Die Fronpflichten der Bürger wurden in Rödeln und Reglementen festgehalten. Im Archiv der Ortsgemeinde Grabs befindet sich unter den vielen Bach-Akten in einem abgegriffenen Heft auch ein handgeschriebenes Reglement mit dem Titel: «Einhelliges Gutachten der Gemeinds-Verwalter zu einer Organisation der Gemeindgüter Benützung in der Gemeinde Grabs und von der Gemeinde angenommen den 24ten Juni Ano 1804».¹

Das Reglement enthält unter sechs Titeln 71 Artikel. Es werden geregelt: die Benutzung des Pflanzbodens, die Bestimmung der sogenannten Rechtsamen, die Benutzung des Gemeindebodens, die Benutzung der Gemeindeweiden und -allmenden, der Holzhau, die zu tragenden Beschwerden wie Unterhaltspflichten an Gassen, Strassen, Brücken, Bächen, Zäunen und so weiter. In den Artikeln 48 bis 57 sind die Wuhrplichten am Grabserbach geregelt. Ihr Wortlaut wird nachfolgend wiedergegeben (auch stellvertretend für den Studner- und Lognerbach, wo gleich oder ähnlich verfahren wurde):

«Art. 48: Jede Rechtsame ist verpflichtet im Lauf dieses Jahres zunächst dem Grabserbach nach, auf der Allmeind 1 Esch, Alber, Felben oder Acacien Baum zu sezen und auf zu ziehen.

Art. 49: Die Leitung und Aufsicht der Unterhaltung des Grabserbachs wird 2 sachkundigen Männern, die unter besonderer

Überschwemmungsschäden am Lognerbach (Grabs) nach dem Unwetter vom Februar 1990. Bild: Hans Sturzenegger, Grabs.



Aufsicht des Gemeinderaths stehen, übertragen.

Art. 50: Diese Männer werden von den 3. Theil Grabs aus hinter und vor dem Bach wohnenden Bürgern gewählt, die Wuhrvögte genannt werden.

Art. 51: Diesen Wuhrvögten liegt es ob, die Wuhre und das Bachbett fleissig zu beobachten; die nöthigen Arbeiten aus allen 3 Theilen der Gemeinde gleichförmig an zu ordnen; der Holz und Stein Gebrauch bey Zeiten zu bestimmen, welche von den 3 Theilen herbey zu schafen sind.

Art. 52: Sie bestimmen die Tage und die Dauer, wie lange des Tags an den Wuhren und dem Bachbett gearbeitet werden soll.

Art. 53: Sie haben die Aufsicht über die in § 48 bestimmte Anlegung der Bäume und verleiden die Hintersteligen und Ungehorsamen.

Art. 54: Sie bleiben 6 Jahr im Amt, und können wieder gewählt werden.

Art. 55: Die Arbeiter stehen unter ihren Befehlen, und sind ihnen Gehorsam schuldig.

Art. 56: Sie legen alle Jahr dem Gemeinderath Rechnung über die von den 3. Theilen geleisteten Arbeitstage und Fuhren ab.

Art. 57: Jeder zieht eine jährliche Belohnung von nicht weniger als 3 Stöss Früh-



Verbauungen und Kiesfang im Studnerbach beim Obergatter (Grabs). Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.

lings und nicht weniger als 3 Stöss Sommerweide.»

«...ward anklagend vorbescheiden...»

Auf die Einhaltung der durch die Bürgerversammlung genehmigten Reglemente wurde streng geachtet. Da die Fronarbeit an den Bächen zweifellos äusserst anstrengend war, wird es immer auch Pflichtige gegeben haben, die versuchten, sich vor dem Schlimmsten zu drücken.

In den Protokollbüchern der Ortsgemeindeverwaltung Anfang des 19. Jahrhunderts findet man unzählige Verzeigungen wegen Nichteinhaltung verschiedener Reglemente und Vorschriften. Vor allem Anzeigen und Verurteilungen wegen Holzfrevels füllen manchmal ganze Seiten einer einzigen Sitzung. Darunter sind auch Vergehen gegen die Wuhrpflicht und die Wuhrvögte zu finden. Nachfolgend einige Beispiele²:

«Sitzung des Verwaltungsrathes vom 10. Febr. 1821: [...] Christian Eggenberger ward anklagend vorbescheiden: Er sey bey Bacharbeiten den Wuhrvögten ungehorsam gewesen. Er antwortet: Er wäre gehorsam gewesen, jedoch zeigt seine umständliche Erzählung, dass er mit dem Wuhrvogt Fl. Eggenberger gestritten habe. – Der Verwaltungsrath hat erkannt: Weil, laut unserer Gemeindverordnung der Arbeiter den Wuhrvögten Gehorsam schul-

dig ist, so soll er 30xr Busse u. 10xr für Citation bezahlen.»

«Sitzung des Verwaltungsrathes vom 15. Febr[uar] 1820: Leonhard Lippuner in Grabs wurde citirt: er sey bey dem Bach Gemeindwerk den Wuhrvögten ungehorsam gewesen. Er antwortet: es sey nicht wahr und er rechtfertige sich durch Zeugen; jedoch leuchtete hervor aus seiner Verantwortung, dass er des Ungehorsams nicht rein sey. – Beschluss: Weil der Arbeiter den Wuhrvögten lt. Gemeindverordnung Gehorsam schuldig ist, so soll er für diess Vergehen 30xr Busse u. dem Weibel 10xr bezahlen.»

Mehrmals gebüsst wurden auch drei Männer mit Namen Vetsch, bei denen immer der gleiche, heute noch gebräuchliche Zuname steht; sie gehörten demnach also zur gleichen Familie. Nebst Fernbleiben von Fron- und Wuhrarbeiten haben sie sich offensichtlich auch im Wald wiederholt nicht an das Gesetz gehalten, wie nachstehende Beispiele aus der Sitzung vom 4. Febr. 1832 zeigen:

«Christian Vetsch [...] in Grabs ist vorbe-scheiden Pcto. Holzfrevel Kirschbaum, Schlittenboden, Eichen usw. Beklagter will keine Schlittenböden weiter genommen haben als die wofür er [schon früher] gestraft worden [sei], auch ein Kirschbaum habe er und auch ein faulen Stock genommen [...]».

«Andr. Vetsch alt ist vorbe-scheiden Pcto. Holzfrevel. Beklagter sagt: es sey nicht wahr, dass sein Sohn Barth. Schlittenboden Holz gefrevelt habe; wenn es sei, so wisse er wenigstens nichts davon [...]».

«Johann Vetsch [...] ist vorbe-scheiden Pcto Holzfrevel. Beklagter sagt: er habe mehr nicht als ein Tag Schlittenboden gesucht. Für ein Schlittenboden sey er [schon früher] gebüsst [worden]; übrige(n)s habe er keins genommen, es gehe daselbe die Verwaltung nichts an, wenn er anderwärts nehme [...]».

In allen drei Fällen hat der Verwaltungsrat «...in Erwägung dass sichere u. begründete Anzeige statt fand», beschlossen, «er solle bezahlen».

«Sitzung vom 24. Februar 1821: Heinrich Gantner am Staudnerberg wird angeklagt

Zum Verständnis

1. Der im Reglement erwähnte Gemeinderat ist gleichzusetzen mit dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde (die Politische Gemeinde war damals noch nicht geschaffen; die heutige Trennung der Körperschaften bestand noch nicht).

2. Die Gemeinde war seit alters in drei Drittel aufgeteilt, den Berger, den Dorfner und (zusammen) den Studner und den Stadtner Drittel; daher die Bezeichnung «3. Theil». Auch die Alpen waren in drei Nutzungskomplexe aufgeteilt; diese wurden jeweils für 61 Jahre durch das Los je einem der Drittel zugeteilt. Danach wurde wieder neu verlost.

3. Die Rechtsame: Vier Personen bildeten eine sogenannte Rechtsame. So bestand beispielsweise eine achtköpfige Familie aus zwei Rechtsamen und hatte entsprechend lange auch am Bach zu arbeiten und, wie in Art. 48 festgehalten, zunächst (nahe) am Bach zwei Bäume zu pflanzen und aufzuziehen.

1 Archiv der Ortsgemeinde Grabs, Schachtel Reglemente.

2 «Protocolli des Verwaltungsrathes der Gemeinde Grabs» [vom 15. September 1820 bis zum 17. Juli 1824 reichend]. Archiv der Ortsgemeinde Grabs, Protokollbücher.

vorbescheiden: Er habe im Bannholz Reiss oder Holz gefrevelt. Er antwortet: Er wisse nichts gefehlt zu haben; jedoch habe er einmahl aus Lebensgefahr etwas Reiss zu einer Anhänge mitgenommen. – Der Verwaltungsrath erkennt: der Angeklagte solle für diesen Frevel dem Anzeiger 40xr, u. Busse 20xr, für Citation 10xr bezahlen.» Die Ortsgemeinde sorgte also für Ordnung und für den Unterhalt der Bäche.

Dass diese Dinge einen beträchtlichen Teil des Arbeitsaufwandes des Verwaltungsrates ausmachten, zeigen die damals von den Rechnungsrevisoren jährlich verfassten Amtsberichte. In diesen umfassenden und für uns Heutige höchst interessant zu lesenden Berichten war immer auch ein Abschnitt den Bach- und Wuhrarbeiten gewidmet. Hier ein Auszug aus einem solchen Bericht. Aus dem Protokollbuch der Genossenversammlung aus dem Jahre 1837:

«*Commissional Bericht über die Prüfung der Amtsverwaltung vom 1. Juli 1836 bis dahin 1837:* [...] Die Zeit aber fordert Vorwärtsschreiten! Ein krebsskranker Übelstand besteht noch übrigens auch darin, dass unsere verschiedenen, hölzernen und eisernen Bachgeräthe noch kein bestimmtes Lokal gefunden haben. Wir müssten hiefür einen Antrag stellen, wenn wir nicht hoffen dürften, dass die Genehmigung eines zu stellenden Antrags für einleitende Schritte, zu Erstellung eines Armenhauses,

womit derselbe verbunden werden könnte, denselben überflüssig machen dürfte. [...] Die Commission hofft, es werde für die Zukunft genügen, wenn von ihr empfohlen wird, dass die verschiedenen Brücken, statt mit Tannenbrettern, nun mit Eichenen gedeckt würden u. wo möglich solche sogar von Steinen gewölbt erstellt werden [...]» Die Revisoren hofften also, dass der Antrag auf den Bau eines Armenhauses angenommen würde. Sie befürchteten aber, dass ein zusätzlicher Antrag, der die Erstellung eines Bachgeräteschopfes forderte, die Verwirklichung eines Armenhauses verhindern könnte. An einer späteren Bürgerversammlung wurde dann auch ein Antrag «Erstellung eines Bachgeräteschopfes» von den Ortsbürgern abgelehnt.

Sand- und Kiesgewinnung

Dass für den Chli Bach oder Mülbach bis Ende des 19. Jahrhunderts ebenfalls die Ortsgemeinde zuständig war, erweisen viele Protokolle und andere Dokumente im Archiv der Ortsgemeinde. Auch am Grossen Bach, Grabser- oder Walchenbach war es an der Ortsgemeinde, Wuhre, Brücken usw. zu erstellen. Sie hatte aber auch das Recht, Kies und Sand auszuschöpfen. Im Herbst des Jahres 1860 löste ein Bauvorhaben der damaligen Besitzer der heutigen Mühle Stricker einen Streit mit der Ortsgemeinde aus, der mehrere Jahre dauern sollte. Dass es sich dabei

«bloss» um angeschwemmtes Kies und Sand handelte, mag uns heute eher unbedeutend erscheinen. Aus den diesbezüglichen Akten im Archiv der Ortsgemeinde Grabs:

«*Auszug aus dem Tagebuch des Bezirksamtes Werdenberg. 1860 Oct. 3. No. 533. Verfügung.*

Auf Beschwerde des Gemeinde- u. Verwaltungsrathes von Grabs, dass die Herren Kantonsrath B. Sprecher u. J. J. Hilti, Müller in Grabs, im Walchenbach bei der Wasserfalle hinter Sprechers Mühle einen liegenden Kiesrechen mit Sandsammler derart erstellen lassen, dass dem seit Jahren bestehenden Sandsammler der Gemeinde Grabs das benöthigte Kies u. Sand gänzlich entzogen werden, und mit Bezugnahme auf den diesfalls schon bestehenden Beschluss des Kleinen Rathes [Regierungsrates] vom 20. August 1856 wird hiemit den Herren Kantonsrath B. Sprecher u. J. J. Hilti, Müller in Grabs, der Befehl ertheilt, die Erstellung dieses Sandsammlers oder Kiesgatters zu unterlassen u. sofern er inzwischen schon erstellt sein sollte, denselben sofort zu entfernen – bei einer Busse von fr. 100.– Für richtigen Auszug: Buchs, den 11. Oct. 1860. Der Bez. Amtsschreiber: Rohrer.»

Dies wollten sich die Mühlebesitzer nicht gefallen lassen. Da die Handschriften auf dem nachfolgend zitierten Dokument der unterzeichneten Müller Sprecher und Hilti nicht mit derjenigen des Textes identisch sind, ist anzunehmen, dass ein Advokat dieses verfasst und an den Regierungsrat gerichtet haben dürfte⁵:

«An den kleinen Rath des Kantons St. Gallen. Tit.! Nachdem Unterzeichnete durch das Bez[irks]amt Werdenberg die durch den Verwaltungsrath von Grabs an den kleinen Rath gerichtete Eingabe zur Einsicht erhalten, so finden wir uns veranlasst, Ihrer Behörde unsere Ansichten betreff der streitigen Frage ebenfalls zu eröffnen. Wir halten eine Beantwortung und Beleuchtung der Verwaltungsräthlichen Eingabe um so mehr am Platze, als durch selbe wohlverworbene, seit Jahrhunderten anerkannte Privatrechte in Zweifel gezogen und angegriffen werden wollen.

Um dem Kleinen Rathe zu ermöglichen, sich in Sachen thunlichst zu oriendiren, erlauben wir Unterzeichnete uns, folgende Momente, für deren Richtigkeit wir unbedingt einstehen, anzuführen:

1. Wir besitzen das Recht, für unsere Mühlen das Wasser des sogenannten 'Wal-

So überführte der Lognerbach am 15. Februar 1990 das Wiesland im Obergatter (Grabs). Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.



kenbaches' aufzufassen. Dieses Recht besteht seit Jahrhunderten, besteht solange die Mühlen bestehen, ist von keiner Bewilligung irgend einer Behörde abhängig, und bestand schon lange vorher, ehe den Bewohnern der Ortschaft Grabs irgendwie in den Sinn kam, sich vor diesem von Zeit zu Zeit allerdings etwas wilden Bergbache durch schützende Vorrichtungen zu sichern.

2. Wir besitzen das Recht, das Wasser an der jetzigen Stelle aufzufassen. Seit unvor-denklichen Zeiten ist dies an der gleichen Stelle geschehen, und es lastet also dies-falls auf dem Eigenthum der Gemeinde Grabs zu unseren Gunsten ein sogenanntes Servitut.

3. Wir besitzen das Recht, das Wasser nach Belieben aufzufassen, d.h. so viel Wasser zu fassen, als wir zum Betrieb unserer Gewerbe bedürfen. In trockenen Zeiten haben wir stets alles Wasser unseren Mühlen zugeleitet; führt der Bach mehr Wasser als unsere Gewerbe bedürfen, so wurde und wird das überflüssige Wasser durch ange-brachte Vorrichtungen den Walchenbach hinuntergeleitet.

4. Seit Jahrhunderten, d.h. solange die Mühlen in Grabs bestehen, haben ihre Be-sitzer Sandsämmler gehabt. Diese waren und sind nöthig, um das Geschiebe von dem Gewerbe abzuhalten. Diese Sand-sämmler sind auf unserem Privateigen-thum angelegt.

5. Die von der Ortsgemeinde Grabs ange-legten Sandsämmler bestehen seit höchstens ca. 6 Jahren und können also unseren hun-dertjährigen Rechten gewiss keinen Eintrag thun; gerade so wenig, als diese Verwal-tungsräthlichen Sandsämmler den Rechten des Müller Tischhauser in Grabs auf Ein-sammlung des Sandes aus dem Walchen-bach und auf die Berechtigung zu dessen Verkauf bis anhin Eintrag gethan haben.

6. Die Behauptung der Ortsgenossen-schaft, wir seien nicht berechtigt, uns das Wasser vom Walchenbach auf die uns be-liebige Weise zuzuleiten, entbehrt aller Be-gründung:

a) Einmal haben wir, resp. unsere Vorfah-ren, dieses Recht seit unvor-denklichen Zeiten ausgeübt.

b) Beim jetzigen Zustande, wo kein Kies-sieb angebracht ist, wird so zu sagen alles Sand, Kies und Gestein in unsere Sand-sämmler geleitet; durch die projektierte streitige Vorrichtung würden grössere Steine aufgehalten; auch Sand würde nicht mehr so viel in unsere Sämmler kommen,



**Schliff im Rogghalm am Grabserberg beim Unwetter vom 15. Februar 1990.
Bild: Hans Sturzenegger, Grabs.**

wie vorher, weil eben bis jetzt das Wasser freien Lauf hatte, während es in Zukunft durch einen Kiesrechen passieren müsste. Es ist daher unbegreiflich, wie der Verwal-tungsrath, der das Sand als sein Eigenthum anspricht und wünscht, gegen unser Pro-jekt in die Schranken tritt.

c) Wir beabsichtigen gar nicht Anderes zu erstellen, als was der gleiche Verwaltungs-rath dem Hr. Sprecher im Jahre 1854 wie-derholt zu erstellen anbefahl. [...]

d) Der in der Verwaltungsräthlichen Ein-gabe angeführte Bescheid vom 20. Aug. 1856 kann in gegenwärtiger Streitsache nicht massgebend sein. Damals handelte es sich um die Frage, ob Joh. Eggenberger berechtigt sei, auf dem Boden der Ge-meinde einen Sandsämmler anzulegen. Eg-genberger wurde mit seiner Präntension vom Kleinen Rathe abgewiesen, was auch sehr begreiflich war. Heute handelt es sich nicht um die Frage, ob wir berechtigt seien, Kiessämmler anzulegen; diese beste-hen schon; sondern darum, ob wir berech-tigt seien, das Wasser aus dem Walchen-bach auf uns genehme Art – wie es bis jetzt immer geschehen – aufzufassen. [...]

e) Der Verwaltungsrath hatte keinen Grund, unsere beim Bez[irks]amt Werden-berg gemachte Erklärung vom 4. Oktober von der Hand zu weisen. Was können wir ihm mehr geben als alles Sand (mit einziger Ausnahme dessen, was wir für uns nöthig haben), welches in unsere Sandsämmler

eingefasst wird. Seine im Reverse vom 15. Oktober d. J. gestellten Begehren ge-hen viel zu weit. Über unsere Sandsamm-ler haben gewiss nur wir allein zu verfügen und allein die Zeit zu bestimmen, wenn solche gereinigt werden sollen.

Will der Verwaltungsrath jetzt noch an un-ser Anerbieten v. 4. Oktober kommen, so mag er dies thun; weiter zu gehen halten wir uns nicht für pflichtig und können auch nicht glauben, dass jemand uns zwingen kann, die uns zugehörenden, auf unserm Privatboden angelegten, seit Jahrhunder-ten bestehenden Wassersämmler, jeweilen nach Wunsch oder Geheiss eines unbe-rechtigten Dritten zu reinigen. [...]

Gestützt auf obige Gründe gelangen wir zu dem Schlussgesuche: Sie wollen den Be-scheid ertheilen:

1. Es stehe uns wie bis anhin das Recht zu, das Wasser ab dem Walkenbach auf uns beliebige Weise aufzufassen;
2. Dem Verwaltungsrath von Grabs stehe indessen, sofern er mit diesem Bescheide nicht einig gehe, das Recht zu, die Streit-frage dem compedenten Richter zur Ent-scheidung zu unterstellen.

3 Protokolle der Bürgerversammlungen der Ge-meinde Grabs 1832 [bis 1838]. Archiv der Orts-gemeinde Grabs.

4 Auszug aus dem Tagebuch des Bezirksamtes Werdenberg, 1860 October 3., Nr. 533. Archiv der Ortsgemeinde Grabs, Prozessakten Walchenbach.

5 Original im Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

Mit vorzüglicher Hochachtung u. Ergebenheit, Grabs, den 1. Nov. 1860:

B. Sprecher, Müller, J. J. Hilti, Müller.»

Dieser Streit dauerte bis 1865. Es mussten auf beiden Seiten Kompromisse gemacht werden, die schliesslich wieder alle mehr oder weniger zufriedenstellten.

An der Simmi

Aus weiteren Dokumenten geht hervor, wie sehr auch der Wildbach Simmi die Anwohner auf beiden Seiten, in Grabs und in Gams, beschäftigte. Auch hier war in Grabs die Ortsgemeinde für das Wuhren und Schöpfen zuständig. Ebenfalls im Ortsgemeindearchiv befindet sich unter vielen Simmiakten ein Bund Geschriebenes mit der Anschrift «Akten von dem Simmi Process 1844/1846». Während dieser drei Jahre stritten die drei privaten Grundeigentümer und Simmianstösser «Christian Eggenberger, Andreas Grässli, Feld, und Christian Eggenberger, Dises, alle aus

der Gemeind Grabs, in der Eigenschaft als Kläger. Ferner als Litis Denunziaten Johannes Neff am Schwegler und Niklaus Neff im Feld, niedergelassen in Grabs, gegen: Die Ortsgemeinde Grabs, Nahmens derselben, die Herren Verwaltungs Präsident Vetsch, Gemeinderath Schreiber Grässli und Johann Bühler Verwaltungsrath daselbst, mit gehöriger Vollmacht versehen und in Sachen Beklagte: betreffend Simmewuhr Beschwerde...».⁶

Die Kläger beklagten sich, von der Ortsgemeinde zuviel Wuhrpflicht aufgebürdet bekommen zu haben und wollten diese Pflicht massiv gekürzt sehen. Der Ortsverwaltungsrath jedoch bestand auf seiner Zuteilung und berief sich dabei auf ältere diesbezügliche Schriften. Der Vermittler Rohrer in Buchs schreibt im Protokoll: «Da diese Streitsache nicht vermittelt werden kann, wird sie zum Entscheid an das Bezirks Gericht Werdenberg gewiesen.» Auch diese Angelegenheit gelangte in der Folge bis an das Kantonsgericht, welches

im wesentlichen der Ortsgemeinde recht gab.

Um die Wende zum 20. Jahrhundert wurde die Simmi, wie viele andere Bachläufe im Talgebiet, am Bergfuss in Sammler geleitet und anschliessend in geraden Linien dem Binnenkanal zugeführt. Aber auch diese einschneidenden Massnahmen verliefen keineswegs überall in Frieden und Eintracht. Davon zeugt, nebst vielen weiteren Dokumenten, der unten folgende Protokollauszug des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 27. August 1901. In einem ersten Projekt sei der Ausbau dem damaligen Bachlauf nach und der untere Kiessammler oberhalb der Staatsstrasse geplant gewesen. Inzwischen sei ein zweites Projekt vom kantonalen Ingenieurbureau ausgearbeitet worden, welches nun zur Ausführung gelangen sollte.

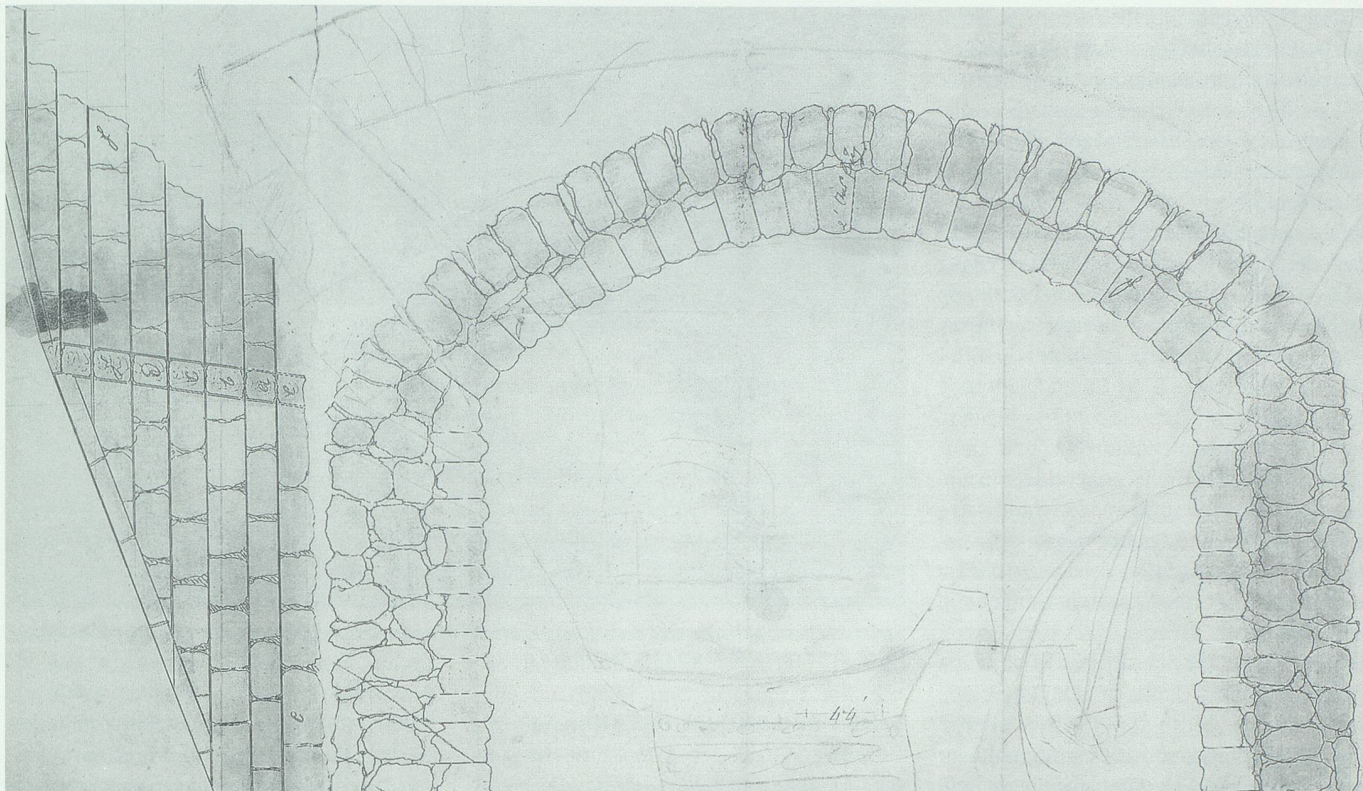
«Diese Tracéfrage, berichtet das Baudepartement, sei aus doppelter Ursache zum endlichen Austrage zu bringen, einmal, weil die Korrektionsarbeiten in den üb-

Erdbeben in der Röhrlweiweid am Oberen Grabserberg im Jahr 1994. Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.



Auf der Alp Naus (Grabs): Nach dem grossen Unwetter vom Februar 1990. Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.





Plan zum Bau einer steinernen Sperre im Grabserbach. Original von 1862 im Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

rigen Kanalpartien vorwärts schreiten, dann, weil zum Abschluss der Vorarbeiten der Güterzusammenlegung die definitive Feststellung der Kanalaxe erforderlich sei. In der beteiligten Gegend habe diese Angelegenheit zu heftigen Erörterungen geführt; obschon ihr ja im Gesamtprojekte keine hervorragende Bedeutung zuerkannt werden könne, und es seien mittelst schriftlicher Eingaben und an wiederholten Konferenzbesprechungen insbesondere von Grabs aus Einsprachen gegen die Variante erhoben worden, in der Befürchtung, dass der Grabser Grundbesitz dadurch mehr gefährdet und mehr Grabser Boden in den Perimeter einbezogen werde, da die Variante den Bach dem Dorfe Grabs etwas näher bringe als das erste Projekt.»

So musste die Regierung auch hier eine endgültige Entscheidung fällen und die nach ihrer Meinung beste Variante verfügen. Sie setzte daher fest, dass der zweite Kiesfang unterhalb der Staatsstrasse erstellt und die Bachführung nicht im alten, sondern in einem neuen, gerade verlaufenden Bett geschehen solle. Und weiter: «Nach Entgegennahme dieser Berichterstattung und auf Antrag des Ressortdepartementes wird beschlossen: Es sei die Simmiverbauung mit Kiesfang unterhalb

der Staatsstrasse nach dem Vorschlage des Kantonalen Ingenieurbureaus auszuführen, und es seien demnach alle hiegegen erhobenen Einwendungen abgewiesen.»⁷

«...wohl aber mit dem Eisenschlegel...»

Nachstehender Baubeschrieb aus dem Jahr 1862 gibt einen Einblick in die damalige Technik der Bachverbauung. Auch der Originalplan dazu (57 mal 37 cm) ist erhalten geblieben (siehe Abbildung oben).

Solche Arbeiten wurden jeweils auf Absteigerung, das heisst, dem am günstigsten offerierenden Unternehmer vergeben. Dieser musste einen annehmbaren Bürgen stellen, der mit seiner Unterschrift dafür bürgte, dass der Unternehmer die Arbeit zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausführen werde. Andernfalls hätte auch er zusammen mit dem Unternehmer für schlechte oder verspätete Fertigstellung haftet.

Im nachstehenden Text werden die Masse durchwegs in Fuss oder Schuh (ca. 30 cm) angegeben; als Massangabe dafür diente allgemein ein Strichlein (') nach der Zahl: 8' heisst also 8 Fuss. Als weitere Masseinheiten verwendete man Zoll (", ca. 3 cm) und Linie (", ca. 3 mm). Nun zum Text⁸:

«Bau-Beschrieb zu einem neu zu erstellen Rost, oder Thalsperre, von Stein, vor dem alten Rost im Grabserbach

1. Das Fundament zu diesem Rost erhält eine Stärke von 8', die erste Schicht Stein muss aus grossen Klözen gemacht, die Stossfugen gut zusammen gearbeitet und abgelagert werden.

2. Das Hintergemäuer muss ebenfalls aus grossen Blöcken bestehen, die Zwischenräume gut ausgeschlagen, und die erste Schicht gleich abgelagert werden auf die ganzen 8' Stärke.

3. Die mittleren Schichten, a. b. c. d. und e., dürfen in den Stossfugen nicht gespült, wohl aber mit dem Eisenschlegel zusammen gearbeitet werden, so dass in der Mauerflucht keine Bissen gestekt werden müssen; sollten solche notwendig sein, so müssen sie von der innwendigen Seite her gestossen werden, damit sie nicht ausfallen.

6 Auszug aus dem Vermittlungsprotokoll von Buchs. Protocoll-Auszug für die Ortsgemeinde Grabs. Leitschein vom 13. Aug. 1844. Archiv der Ortsgemeinde Grabs, Simmi-Prozessakten.

7 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons St.Gallen. Sitzung vom 27. August 1901. Nr. 1703. «Simmikorrektion, Variante».

8 Baubeschrieb vom 7. Februar 1862 im Archiv der Ortsgemeinde Grabs.

4. Das Hintergemäuer bei diesen Schichten gleich wie oben, gut abgelagert und in der gleichen Stärke, nur der Anzug auf 6' – 1' darf abgerechnet werden, so dass die Mauer, oder der Rost, gegen den Bach senkrecht zu stehen kommt, und auf sich selbst ruht.

5. Die oberste Schicht f, muss vollständig nach der Zeichnung ausgearbeitet werden, so dass Lager und Stosfugen zusammen gespitzt, oder mit dem Wolfhammer bearbeitet, dass es an jedem Steinblok Stosfugen von wenigstens 2' 5" Länge giebt, bei dieser Schicht müssen die hinterliegenden Steine auch grosse Blöcke sein, und ganz gut an die erste Reihe angeschlossen, in den Stosfugen zusammen gerichtet werden, und alle der Länge nach eingelegt, wie die Zeichnung andeutet, so dass zuletzt in jede Reihen ein Schlussstein eingekeilt werden kann.

6. Schon die erste Schicht des Bogens im Fundament muss derart angelegt werden, dass sie in der Mitte 2' tiefer liegt als bei den Wiederlager, und dieses Verhältniss muss durch alle Schichten inne gehalten werden, so dass das Wasser über die oberste Schicht zuerst in der Mitte des Rostes überfließt.

7. Die Wiederlager oder Flügel-Mauer müssen vollständig nach der Zeichnung erstellt werden, diese Flügel-Mauer erhalten gleiche Stärke oder Dike wie die Bogen-Mauer.

8. Es ist angenommen auf der tiefsten Stelle wo der Rost hin zu stehen kommt, 2' tief zu graben oder fundamentieren, die Stelle wird dann bezeichnet werden.

9. Es kann etwelche Ausfüllung nothwendig werden, diesse darf währenddem aufmauern gemacht werden, jedoch muss immer eine ganze Schicht ob der Ausfüllung offen bleiben.

10. Die Höhe des Rostes in der Mitte ist 12' aus dem Fundament angenommen, die Öffnung zwischen den Flügel-Mauer 44', und die Flügel-Mauer in der Länge 24' vom Bogen abwärts zu erstellen.

In der Zeichnung sind 2''' zu einem Fuss zu nehmen [also entsprechend Masstab 1:50].» – Auf separatem Blatt folgt:

«Kosten-Nota zu beiliegendem Plan und Baubeschrieb vom neu zu erstellenden Rost im Grabserbach

Der gesamte Kubik-Inhalt des Mauerwerks vom Rost beträgt nach der vorliegenden Zeichnung Kubikfuss 9900' à 45 Rp., macht Fr. 4455.–

Altendorf den 7ten Febr. 1862. L. Beusch.»



Erdrutsch oberhalb der Schwendi am Hinteren Grabserberg am 10. Mai 1988. Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.

Schon zu Landvogts Zeiten...

Bereits zur Zeit der Alten Eidgenossenschaft mussten sich die Vertreter des wohlhablichen Standes Glarus verschiedentlich mit Bachwahr- und Schöpfungspflichten befassen, wie die beiden folgenden Beispiele aus dem Ortsgemeindearchiv Grabs zeigen:

«*Extractus Protocolli, Actum Schloss Werdenberg, den 14. Jenner Ao 1760.*

In Streitsachen Entzwischen Hans Ganthenbein und Heinrich Hilti, Klägere. Gegen Sekelmeister Ulrich Ganthenbein namens der Gemeindt Grabs. Betreffende: ein Stükli Wuhr am Studnerbach.

Nach verhörter Klag und Antwort, Red und Gegenred hat ein Ehramsbs Gericht auf den Eid zu recht erkennt, Seinteweile die Verordneten von dem Oberstudtner Sechstheil nicht beweisen können, dass ihnen jemand an diesem Wuhr etwas geholfen machen, so sollen sie selbiges weiters in Ehren unterhalten, es wäre danne Sache, dass sie dem Richter etwas Deutlicheres vorgeben könnten. Extrahirt den 25. Novembris 1783,

Fridolin Luchsinger, Landschreiber.»⁹

Hans Ganthenbein und Heinrich Hilti waren anscheinend am Studnerbach mit vielen andern Anstössern wuhrpflichtig. Vermutlich wollten sie diese Last zumindest verringern. Dies wurde ihnen von der Ortsgemeinde offensichtlich nicht zugebilligt. Also klagten sie gegen dieselbe beim

Landvogt. Da die meisten Hilti-Familien zu der Glarner Regierung und vornehmlich zu deren Landvögten über Jahrhunderte gute Beziehungen pflegten und hohe Beamten inne hatten, erhoffte sich Heinrich Hilti vielleicht leichte Hilfe vom Richter oder dem damaligen Landvogt Joh. Heinrich Zwicky (im Amt 1782–1785). Weil Hilti und Ganthenbein («...die Verordneten vom oberstudtner sechstheil...») aber nicht beweisen konnten, dass die Wuhrpflicht-Zuteilung jemals anders gewesen wäre, erkannte der Richter, dass es, so wie es immer war, beibehalten werden solle. Es sei denn, Hilti und Ganthenbein könnten Beweise bringen, dass sie zu Unrecht belastet würden.

«...wegen Schöpfen und Wuhren...»

Die nachstehend wiedergegebene Urkunde umfasst drei handbeschriebene Seiten. Geschrieben ist sie vom Glarner Landschreiber Fridolin Luchsinger. Das Dokument ist überschrieben mit «Befreyungs Urkund für Eine Ehrsame Gemeindt Grabs, wegen Schöpfen und Wuhren am grossen Grabserbach unten auf dem Grabser Rieth. Laut Inhalt. Ao 1788. No: 3.»¹⁰

Vor 210 Jahren wurde Landvogt Heinrich Zwicky von den Grabser Gemeindeabgesandten «untertänigst gebetten», die sogenannte Schöpf- und Wuhrpflicht am Grabserbach, «unten im Rieth», gerecht zu regeln. Dabei sollten vor allem die Gemeinde daraus entlassen und dagegen

die privaten Anstösser auf ihre Pflicht hingewiesen werden. Offensichtlich gab es Bachabschnitte, an denen sich niemand mehr verpflichtet fühlte, die Bachrunse im richtigen Lauf zu halten und den Damm entsprechend aufzuwerfen. Wo der Grabser-, der Studner- und der Lognerbach genau durchflossen, ist heute nicht mehr auszumachen. Sicherlich waren ihre Läufe nicht so geordnet und gerade, wie dies seit den Bachkorrekturen der Fall ist. Soviel ist auch unserem Dokument zu entnehmen. Dieses zeigt eindrücklich auf, welch grosse Beachtung und Vorsicht den Bächen in bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Gebieten sowie entlang der Strassen und Wege zu allen Zeiten geschenkt wurde. Das kam nicht von ungefähr. Beim «Grossen Wasser» am Studnerbach von 1762 zum Beispiel waren grosse Schäden und sogar Menschenleben zu beklagen. Aufzeichnungen weisen darauf hin, dass auch im Jahr 1726 ein Hochwasser desselben Baches grosse Schäden angerichtet habe.

Ebenfalls 1769 haben, gemäss einem Schriftstück in Werdenberger Kiste XI in Glarus, der kleine und der grosse Grabserbach grosse Schäden an Ehrschatzgütern im Grabser Unterdorf verursacht¹¹. Der damalige Landvogt Schuler wollte daraufhin die Wuhre durch die Gemeinde instandstellen lassen. Dies scheiterte jedoch daran, dass in den sechs Grabser Sechsteln zu viele unterschiedliche Interessen aufeinan-

derprallten und es allenthalben an Material und Transportmöglichkeiten fehlte: «[...] aber es war unmöglich, willen weder holz, stein noch andere erforderungen zu wuhren nicht vorhanden sind. Zu dem kombt, das die Gemeind, bekanntermassen in sechs Sechstel eingetheilt ist, durch einander in disen und villen anderen vorfällen (worin hier nit eintreten will) widerwertig gesinnet ist [...] Willen bishäro jeder bauer, der bey den gemeinwerkhern erscheint, eine eigene Meinung gibet, und nach seinem Kopf wuhren will, wodurch niemals nichts gearbeitet und was noch gearbeitet und gemacht wird oftters mehr nachtheillig als nützlich ist [...]» Landvogt Schuler ersuchte daher bei seinen Vorgesetzten in Glarus um obrigkeitliche Vollmacht, seine Vorschläge durchsetzen zu können: «[...] dass die billiche eintheillung machen solle wie disers holz von denjenigen die männer und keine männer¹² haben, solle bearbeitet und im winter auf die anweisende stelle geführt und gelifferet werden.»¹³

Auch der in unserem oben genannten Dokument erwähnte Landvogt Zwicky hat mit seinem Spruch nicht etwa neues Recht gesetzt. Er wurde von den Gemeindevertretern darauf hingewiesen, dass bei den pflichtigen Bachanstössern bereits eine Urkunde vorhanden sein müsse. Sie baten ihn, diese herauszuverlangen und zu lesen. Vermutlich hatten die Schöpf- und Wuhrpflichtigen sich geweigert, den Gemeinde-

vertretern Einsicht in dieselbe zu gewähren. Der Landvogt hatte natürlich die Macht, diese zu verlangen, und offenbar wurde sie danach auch herausgerückt. Sie war bereits fast hundert Jahre früher, nämlich 1692, in der genau gleichen Angelegenheit verfasst worden. Von dieser lässt er durch seinen Landschreiber Fridolin Luchsinger in unserer Urkunde eine Abschrift erstellen. So gesehen sind also im hier genannten Dokument sozusagen zwei Urkunden enthalten, nämlich diejenigen von 1692 und 1788.

Der Text des Dokuments lautet:

«Ich Johann Heinrich Zwicky des gemeinen Raths hochloblichen Standes Glarus, der Zeit regierender Landvogt der Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Warthauw, urkunde in kraft gegenwärtiger Schrift, dass Hr. Amman Othmar Hilti, die Herren Richter und Sekelmeister der ehrsammen Gemeindt Grabs, vor mich gekommen, und nammens der ganzen Gemeindt in aller Geziemenheit eröffnet haben, welcher gestalten schon seit einigen Jahren ein Stuk Bachtheil, an dem grossen Grabser Bach unten auf dem Grabser Rieth in Schöpf- und Wuhrenspflicht einer ehrsammen Gemeindt Grabs habe aufgeladen und zugewandt werden wollen, welches zu thun aber, nach ihrer Beglaubigung, die Gemeindt Grabs keine Pflicht und Schuldigkeit habe, angesehen solches denen An stösseren oblige, und die Gemeindt auf keine Weise mit Allmeindt Grund und Boden anstosse. Es solle auch desshalben eine Verkommnusschrift errichtet und vorhanden seyn, welche in Ansehung dessen das Nähere bestimme. Sie bitten mich danahen gantz untherthänig, dass ich die Beschaffenheit der Sache untersuchen, und solche Verordnung treffen möchte, dass diesere Schöpf- und Wuhrpflicht dem schuldigen Theil auferlegt, und eine Gemeindt Grabs von solchen Zumuthungen befrejet werde!

9 Extractus Recessi. Extractus Protocolli, 14. Jenner 1760. Archiv der Ortsgemeinde Grabs, Akten, Nr. 39.

10 Dokument (33 mal 48 cm) im Archiv der Ortsgemeinde Grabs, Akten Nr. 115.

11 Vgl. DIETER SCHINDLER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren»*, Buchs 1986, S. 289 (Zitat aus: Werdenberger Kiste XI, 570, 4. August 1769).

12 In Grabs heisst *Müni* f. 'einfaches oder doppeltes Rindergespann im Hornjoch'.

13 Dieter Schindler, a. a. O.

**Hochwasser vom 15. Februar 1990: Auslauf des Kiesfangs im Grabserbach.
Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.**





**Seltene Spiegelung im Grabserrieth: Nach einem Dauerregen von 1992.
Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.**

Auf sothane geziemende Vorstellungen hin, habe ich nicht ermangelt wollen denselben geneigt zu willfahren, und habe in dieser Absicht mir obbemelte Verkommenschrift, die inhanden der anstossenden Rieth Besitzern gelegen, überbringen lassen, die aus dem Original wörtlichen copialiter hernach folget und also lautet:

'Kund und zu wissen seige aller müniglich hier mit, dass vor dem hochgeacht, wohl edell und gestre[nge]n ehrenvest fürnem und weisen Herren Daniel Kundert dess Rath's lobl. Ohrt Glarus, der Zeit wohl regierendem Landtvogt der Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Warthouw, kommen und erschienen sind etwelche seiner lieb und getreue Amptsangehörige aus der Gemeindt Grabs, und gedachtem Herr Landtvogt und teils seinen Amptsleüthen, Amman Johann Zogg, Hauptmann Georg Büeller, Burgermeister David Hilti zu vernemen geben, wie dass der Grossbach unden auf dem Grabserrieth in keiner rechten Ordnung oder Runss¹⁴ geleitet werde, dadurch die Riether und Landstrass übel verderbt und verböseret werden, maassen dan ihr untherthänig Bitt und Begehren, dass hochwohlgedachter Herr Landtvogt durch sein oberkeitlich Autoritet und Ansehen verschaffen wole, dass ermeldter Bach in ein bessere Ordnung und Runss geleitet werde.

Worüber hochwohlgedachter Herr Landtvogt verdeütes Anbringen nit unbillig sonder nothwendig seyn erachtet.

Gestalten dann hochgedachter Herr Landtvogt durch obrigkeithliche Mandath in den Kilchen Grabs und Buchs diejenigen Inhaber der selben Riether ald die vor deme und jetzt schuldig seyn, den selben Bach zuleiten, die solen auf unser G[nädigen] Herren Jhrem Schloss Werdenberg erscheinen und erwarten was ihnen möchte fürgehalten werden.

Über dass bestimpten Tag erschinen sind alt Burgermeister Hans Hilti, Adrian Vetsch, M[ei]st[er] Heinrich Glarner und andere mit Interessirten auch Segelm[ei]st[er] Christen und Michel Schlegell, Lienhardt Vetsch, auch andere mit Interessirte und der merere Teil Jnhäber der Rieter so vordeme geholfen den Bach leiten. Und auf Zureden hochgeachten Herrn Landtvogts und vermelten seinen Amptsleüthen volgender gestalten sich gütlich mit einanderen verglichen:

Erstlich so wolen und solen verdeüte Inhaber derselben Rieter und teils Anstösser dess Bachs, ermeldtem Bach ein gnugsamen Runss verdingen aus zu wärffen allwo der Bach vordeme und jetzt gath oder gehn solte. Den Costen betreffende so dismahlen costet oder fürderhin costen möchte, so sole solcher auf die Rieter so vermelte Personen oder ihre Nachkomenden besizen oder in handen haben werden, zerteilt werden, und solen diejenigen so ihre Rieter vor deme zergraben lassen an jeden Gulden fünf Batzen geben, und sole auf jedes Mammath glich vil gelegt werden.

Die andern aber so alldorten an den alten oder jetzigen Bachrunss gestossen und vordeme schuldig gsin den Bach zu leiten helfen, die solen von jeden Guldi Costen geben zehen Batzen, und sol aber auf jedes Mammath glich vil gelegt werden.

Auf solche Form sol die Bachrunss alldorten, jezt und in das künftig von verdeüiten Persohnen oder künftigen Besizer und Inhaber ermelten Rieteren bester Müglichkeit ausgeworfen und erhalten werden, so dig und vil solches von nöthen seyn möchte, damit die Riether und Landstrass nit mehr so gar verwüst oder verderbt werden getreulich und ungefahrlichen.

Siten wile aber etwelche Persohnen nit darbjsin, also hat hochgedachter Herr Landtvogt noch ein mahl durch Mandath verkünden lassen, dass welche verdeüiten Vergleich nit annemen oder sich beschweren wolten, die solen sich bis auf den unden gesezten dato bj hochgedachten Herrn Landtvogt anmelden. Fürderhin aber werde solches verschriben und sein würlliches Verbliben haben, massen dan auf bestimpten Tag niemand erschinen oder Intrag gethan.

Gestalten dann dieser Vergleich verschribener massen gültig und in Creften sol sein und verbleiben, und solchem nachgelebt und statt gethan werden.

Dessen ales zu wahren und vestem Urkund und stäter Sicherheit. So ist der Hoch und wolgedachte Gn[ädige] und regierender Herr Landtvogt von vermelten Persohnen betten und erbetten worden, dass er sein eigen secret Insigell, jedoch unseren Gn[ädigen] Herren und Oberen von Glarus auch jme Herrn Landtvogt und seinen Erben in allweg ohne Schaden offentlich getrukt hat in diesen Brief.

So geben worden den Iten Augstm. Ao 1692.'

Nach Erdauring solchen Briefes hatte ich gefunden, dass der Grabser Gemeind an diesem Orth keine Schöpf noch Wuhrpflicht obliget, in deme solche mit keinem Allmeind Grund und Boden daherum anstossend ist. Um jedoch niemand disfahls zu verkürzen, so habe ich an die Ausgeschossene der sambtlichen Rietinhäbren nachstehende Intimation ergehen lassen:

Da der Herr Amman, die Herren Richtere und Sekelmeister der Gemeindt Grabs vor mir erschienen und in aller Ehrerbietigkeit vorgetragen, dass die Einheber der Riether welche zu folge eines von Tit. Hr. Landtvogt Daniel Kundert seel. gesigleten Instruments die Schuldigkeit haben, ein Stuk Wuhr an dem Grabserbach zu ma-

chen, und aber ein Stükli davon nicht mehr gemacht worden; welches Stükli Wuhr von der Gemeindt Grabs aus Befehl zweyer H[erren] Landvögten auf Ohnrecht habenden Theils Kosten habe müssen verbessert werden; solches ihnen beschwärllich falle; bitten dessnahen, dass in Zukunft diejenigen angehalten werden, diess Wuhr einzuschirmen, welche Schuldigkeit und Pflicht darzu haben, und sie des gänzlichen zu entlassen.

Nachdeme die gesiglete Vorkommnus eingesehen und nicht darinn finden können, dass die Gemeind Grabs darinn einiger massen beschwärt seje, so habe diesen Vortrag der Billigkeit angemessen befunden. Damit aber niemand verkürzt werde, ergeth an Euch Sekelmeister Striker, und Niclaus Senn als Ausgeschossene zu handeln der übrigen Interessirten der Befehl, dass wann die Anstössere behaupten wolten, dass diese Wuhrungs Beschwärd auf der Gemeind Grabs lige, sie solches vor erst haltendem Gericht betreiben soll; nicht geschehenden fahls nach dieser Zeit gedachter Gemeind auf ihr Begehren von Oberkeits wegen eine förmliche Entlassung von dieser Beschwärd wirdt ertheilt werden, so zu euerem Verhalt euch dienen solle. Beschehen Schloss Werdenberg den 31. Jenner Ao 1788.

Auf dieses hin sind sambtliche Rietherbesizere in dieser Gegend von denen zwej Ausschüssen zusammen berufen worden,

die ihnen obige Intimation eröffnet, und hernach sie sambtlichen unter einander sich solcher gestalten berathen haben, dass sie nicht nur nicht vor Gericht erschienen, sondern selbst auf Spann und Stöss gegangen sind, und die Wuhr- und Schöpfungspflicht dess verlorhnen Stuk Bachtheils unter sich, zufolge Anleitung der besigelten Verkommnusschrift eingetheilt und befunden haben, dass ein solches ihnen Riethbesizeren und Anstösseren oblige.

Hierüber haben die anfangs ermeldten Herren Vorgesetzten der ehrsammen Gemeindt Grabs mich ferners ganz unterthänig gebetten, dass ich denen selben zu handeln der Gemeindt Grabs, Brief und Sigell ertheilen möchte, dass sie von sothanen Beschwärd befrejet seje, damit sie in Zukunft nicht mehr in dergleichen Ungelegenheit und Weitläufigkeiten versezet werde, welch billichem Begehren ich nicht anderst als geneigt willfahren soll.

Ich erkläre also hiermit in kraft Gegenwärtigem, dass die ermeldte Ehrsamme Gemeindt Grabs an dieserem Ohrt am grossen Grabserbach auf dem Rieth, zufolge vorgeschriebener Vorkommnus von Ao 1692, weile sie keinen Gemeinds Grund und Boden daherum besizt und keineswegs anstossend ist, auf das geringste einige Schöpf- noch Wuhrpflicht nicht hat, dessnahen dieselbige für jezt und in Zukunft so lange sie Riethbesizens und Anstossens

halber in solcher Laage sich befindt, davon befrejet ist, und von niemand darum angefochten werden kan. So es aber ins köntige sich begeben möchte, dass mehr oder weniger von diesen Bachtheilen verloren gehen solten, gleich wie es mit diesem Stükli beschehen ist, dass es als dann denen übrigen mit Interessirten jeweiliger Riethbesizere obligen solle, den Eigenthümer demselben hervor zu suchen und zugeben. Dessen zu wahren Urkund vester Bekräftigung, habe ich sothane Verhandlungen durch die Cantzley in Schrift verfassen, und mit meinem Ampts Insigell, jedoch M[einen] G[nädigen] Herren auch mir und meinen Erben in allweg ohne Schaden öffentlich verwahren lassen. Beschehen Schloss Werdenberg d. 21. Aprill Ao 1788. Fridolin Luchsinger, Beeidigter Landtschreiber.»

Inhalt des Dokumentes

In heutiger Sprache zusammengefasst, geht es im oben zitierten Dokument um folgendes: Landvogt Johann Heinrich Zwicky hält urkundlich fest, dass Ammann Othmar Hilti sowie die Herren Richter und Säckelmeister als Vertreter der Gemeinde Grabs in Sachen Schöpf- und Wuhrpflicht am Grabserbach im Riet bei ihm vorgesprochen hätten. Sie beschwerten sich, dass ein Teil dieser Pflicht von den Anstössern nicht mehr wahrgenommen werde und diese der Gemeinde zugeschoben werden wolle. Sie aber seien der Meinung, dass die Gemeinde – weil sie dort nicht mit Grund und Boden Anstösserin sei – keine Pflicht habe, zu «schöpfen» und zu wuhren. Sie bitten den Landvogt, die Angelegenheit zu untersuchen und zu veranlassen, dass die Gemeinde aus dieser Pflicht entlassen werde. Sie machen ihn auch darauf aufmerksam, es müsse sich irgendwo eine Urkunde mit der Regelung der Schöpf- und Wuhrpflicht befinden. Auf solche anständige Anfrage hin habe er, der Landvogt, sich der Sache annehmen wollen. Er habe sich die Urkunde, die bei den Rietbesizern gelegen habe, überbringen lassen und das Original wörtlich abschreiben lassen.

Auch in diesem ersten Dokument von 1692 waren Abgeordnete der Gemeinde Grabs an den damaligen Landvogt, Daniel Kundert, mit der Beschwerde gelangt, dass der

Der grosse Regen vom Dezember 1991 führte unterhalb des Lukashauses zu einem See. Bild: Andreas Gasenzer, Grabs.



14 Das Wort *Ruu*'s f. 'Runse' ist bei uns noch teilweise bekannt: *Bachruu*'s 'Bachlauf, auch zeitweise kein Wasser führend'.

Grosse Bach unten auf dem Grabserriet in keiner rechten Ordnung und Runse geleitet werde. Die Männer aus Grabs, nämlich Ammann Johann Zogg, Hauptmann Georg Bühler und Bürgermeister David Hilty, beklagen, dass durch den mangelnden Bachunterhalt Rieter und Landstrasse übel verderbt und verbösert worden seien. Die Grabser Verantwortlichen bitten daher den Landvogt, zu veranlassen, dass der Bach in bessere Ordnung und Runse geleitet werde.

Darauf verfügte der Landvogt, dass in den Kirchen von Grabs und Buchs bekanntgegeben werde: Alle Rietbesitzer, welche am Grabserbach im Riet unterhaltspflichtig seien, würden auf Schloss Werdenberg befohlen. Sie sollten dort vernehmen, was ihnen vorgehalten werde. An diesem vom Landvogt bestimmten Tag erschienen auf dem Schloss als Gemeindevertreter: alt Burgermeister Hans Hilty, Adrian Vetsch, Meister Heinrich Glarner nebst weiteren Interessierten, auch Säckelmeister

Christen und Michel Schlegel, Lienhard Vetsch, auch andere Mitinteressierte sowie die Mehrheit der wuhrpflichtigen Rietinhaber, die bisher geholfen hatten, den Bach zu unterhalten und zu leiten.

Nach Vermittlung und Zureden des Landvogts und seiner Amtsleute konnten die Anwesenden sich gütlich miteinander vergleichen, also eine der Mehrheit genehme Lösung finden. Alle Inhaber und Bachanstösser sollen dem Bach einen genügsamen Abfluss durch Auswerfen und die Errichtung von Dämmen geben. Die dabei entstehenden Kosten sollen auf die Rieter, welche die erwähnten Besitzer oder deren Nachkommen innehaben, verteilt werden. Diejenigen, die ihre Rieter vorher haben «zergraben» lassen¹⁵, sollen auf jeden auflaufenden Gulden fünf Batzen bezahlen, und es solle auf jedes Mannsmahd¹⁶ gleichviel (an Beiträgen) gelegt werden.

Die übrigen aber, die dort an den alten oder jetzigen Bachlauf anstiessen und vorher schuldig waren, den Bach leiten zu hel-

fen, diese sollen auf jeden Gulden an Kosten zehn Batzen geben, und es solle wieder auf jedes Mannsmahd gleichviel (an Beiträgen) gelegt werden. Solcherart soll die Bachruns von den genannten Personen oder künftigen Besitzern und Inhabern der genannten Rieter nach bester Möglichkeit ausgehoben und erhalten werden, soviel und so oft dies nötig sein sollte, so dass die Rieter und die Landstrasse durch den Bach nicht mehr Schaden nehmen. Da aber bei diesem Treffen etwelche Personen (Rietbesitzer) nicht anwesend waren, so liess der Landvogt nochmals amtlich verkünden, dass die, welche diese Vereinbarung nicht annehmen wollten, sich auf unten gesetztes Datum beim Landvogt zu melden hätten. Dann solle aber in Zukunft dieser Vergleich gelten. Da dieser nun bis zu dem bestimmten Tag von niemandem angefochten worden sei, solle dieser nun in Kraft und gültig sein.

Zur Bestätigung all dessen hat der Landvogt auf Bitten der Parteien sein eigenes

Als noch Bettel herrschte

Noch im 19. Jahrhundert herrschte im Bezirk Werdenberg teilweise bittere Armut. Die Armen- und Waisenhäuser waren überfüllt, und der Gassenbettel war an Behördensitzungen ein häufiges Traktandum. Obwohl mehrfach verboten, bildete für viele Arme das Betteln die einzige Möglichkeit, sich durchzuschlagen.

Am Grabserberg kann man bis heute alte Leute berichten hören, dass dort früher von Gams her regelmässig gebettelt worden sei. Nachstehend folgt eine solche Episode. – Ob man sich vielleicht in Gams über Grabser Bettler ähnliches erzählt, entzieht sich unserer Kenntnis.

Sei dem, wie ihm wolle. Zwei ältere ledige «Wiiber» aus Gams hätten regelmässig am Grabserberg gebettelt. Sie hätten dem Vernehmen nach vielfach recht gute Beute heimgetragen. Etwa ein Stück Sauerkäse, ein Büchli Schmalz, eine Handvoll dürre Birnen oder Schnitze, ein feistes Stücklein «Schwiinigs» oder ähnliches. Sie sollen genau Bescheid gewusst haben, zu welchen Häusern sich ein Bittgang lohnte und zu welchen nicht. Da die damals in Gams Aufgewachsenen streng katholisch erzogen wurden, bedankten sie sich bei den reformierten Grabserberger Spendern auch dementsprechend mit unzähligen

«Vergelts Gott, tuusig unn ämol» und versicherten unaufgefordert, dass sie «fürbiten» würden.

An einem heissen Sommerabend kehrten die beiden nach vollendeter Tour wieder Gams zu. Sie nahmen den Weg über Stechenmoos dem Simmibödeli zu, um dort die wilde Simmi als Gemeindegrenze über den schmalen Holzsteg zu überqueren. Inzwischen zog ein Gewitter auf. Der Himmel wurde dunkel, Blitze erhellten ihn unheimlich, Donner krachte, dass die Welt erzitterte. Die beiden zogen aus, was das Zeug hielt, um noch heil und trocken heim zu gelangen. Die Jüngere, noch rüstig, hielt bereits einen beachtlichen Vorsprung. Die Ältere jedoch vermochte, vielleicht auch unter der nicht geringen Last an milden Gaben, nicht länger im Laufschrift mitzuhalten. Da drehte sich ihre Schwester auf dem Simmisteg um und rief ihr im Gewittergetöse aufgeregt zu: «Chomm, chomm, pressier entlig, mir muesen ewegg ab Chäzerischem!»

Überschwemmung

Unzählige Male hat wie andere Wildbäche auch die Simmi mit ihren Überschwemmungen Verwüstung und Schaden angerichtet. Als noch keine Kiesfänge und festen Bachläufe erbaut waren, konnte ein Gewitterregen im Berggebiet den Bach in-

nert Minuten in eine Schlamm- und Steinlawine verwandeln und im Tal zur lebensbedrohenden und alles vernichtenden Gefahr werden. Eine Begebenheit aus dieser Zeit haben sich die Leute beidseits der Simmi erzählt.

Ein Bauer an der Gamser Simmi war weitherum als Original bekannt. Er hatte wie üblich im Frühjahr seine Wiesen nach dem Etzen gemistet und war guter Dinge, da das Gras rasch ins Heu schlug, so dass ihm das Herz lachte, wenn er an die gute Ernte dachte.

Jedoch hatte er die Rechnung ohne Petrus gemacht. Gerade vor der Heuernte entlud sich ein böses Gewitter über dem Simmitobel. Wasser, Schlamm und Steine überfluteten das halbe Heimetli an der Simmi, und das schöne Heu lag auf Nimmerwiedersehen darunter begraben.

In seinem ersten begreiflichen Schmerz habe der Bauer mit seiner Frau den Verlust bitterlich beweint. Dann aber habe seine Ohnmacht in Wut umgeschlagen. In dieser «Umnachtung» habe er in seiner niederen Stube das Kruzifix von der Wand über dem Stubentisch geholt, dieses durch das Läuferli des Stubenfensters hinausgehalten und gewütet: «Do chaascht luege, du verdammti Suuchrott, was fürne Oornig as t aagricht hescht.»

Mathäus Lippuner

Siegel auf diesen Brief gedrückt, jedoch ihm und seinen Erben sowie dem Stand Glarus stets unschädlich. Diese Urkunde wurde gegeben am 1. August 1692.

Nach Kenntnisnahme dieses Briefes fand Landvogt Zwicky, dass die Gemeinde Grabs keine Schöpf- und Wuhrpflicht an diesem Ort habe, sei sie doch mit ihrem Allmendboden nirgends an dem Bach Anstösserin. Um jedoch niemanden zu benachteiligen, so liess er an die Vertreter der sämtlichen Rietbesitzer folgende Ermahnung ergehen:

Da Ammann, Richter und Säckelmeister aus Grabs vor ihm erschienen seien und ihm vorgetragen hätten, die Inhaber der Rieter, welche gemäss einem von Landvogt Kundert gesiegelten Dokument am Grabserbach wuhrpflichtig seien, hätten ein Stück Wuhr nicht mehr gemacht, welches Stück dann auf Kosten der pflichtigen Partei von der Gemeinde Grabs habe in stand gestellt werden müssen, was letzterer beschwerlich falle; diese bitte deshalb, dass in Zukunft die dafür Zuständigen dazu angehalten werden und die Gemeinde davon entlastet werde. Nachdem er, Landvogt Zwicky, dieses von seinem Vorgänger Kundert ausgefertigte Dokument durchgesehen hätte und keine Hinweise auf eine Wuhrpflicht der Gemeinde an diesem Ort hätte finden können, befahle er dem Ausschuss der Rietanstösser, für eine allfällige Behauptung, dass dennoch die Gemeinde wuhrpflichtig sei, vor Gericht den Beweis anzutreten. Andernfalls werde nach Ablauf der gesetzten Frist die Gemeinde aus dieser Belastung völlig entlassen.

Daraufhin wurden alle Ausschüsse der Rietbesitzer zur Beratung zusammengerufen, worauf sie die Sache nicht vor Gericht trugen, sondern die besagte Wuhrpflicht auf sich nahmen. Die Vertreter der Gemeinde Grabs baten nun Landvogt Zwicky, ihnen den Ausgang dieses Streites schriftlich zu bestätigen, damit sie inskünftig bei ihren Rechten geschützt seien und nicht mehr in ähnliche Ungelegenheiten kämen. Dazu erklärt sich der Landvogt bereit. Er legt noch fest, dass, wenn es künftig wieder vorkommen sollte, dass Wuhrteile verloren gingen, die Rietbesitzer selbst den säumigen Besitzer «hervor zu suchen und zu geben» hätten, das heisst, sie sollten sich gegenseitig selbst kontrollieren.

Das Dokument wurde verfasst auf Schloss Werdenberg am 21. April 1788 von Fridolin Luchsinger, beeidigtem Landschreiber.

Das Studner Hochwasser von 1764

In der Obhut der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirks Werdenberg befindet sich eine Bibel von 1739, die zuvor ihren angestammten Platz im alten Doppelhaus auf Hugenbühl gehabt hatte. (In der Chronik von Nikolaus Senn wird das im folgenden beschriebene Ereignis erwähnt.¹⁷) Auf dem Vorsatzblatt dieser Bibel ist handschriftlich eingetragen:

«Dieses Bibel-Buch wurde in dem grossen Wasserguss im dem Jahr Christ 1764. Als das Haus zertrümmert wurde von dem Bünt Gut ob des Inhelders Haus, biss zu dem Tommelebühel Gut von dem Wasser vortgeschwemt, und alldort auf dem Sand unversehrt gefunden wovon aber die Spuren von Lett und Sand noch vielfältig in diesem Buch anzutreffen sind. Auch zwey Heuser wurden von dem Gewalt des Wassers zerrissen und vortgeschwemt. Auch drey [nachträglich gestrichen und korrigiert mit vier] Menschen, Nämlich zwey ledige Weibspersohnen, und ein [nachträglich überschrieben mit zwei] Mann wurden in den Wasserfluten begraben, wovon aber noch zwey in dem Schlamm gefunden wurden.

Auch viele könnten sich ihr Leben noch retten auf Bäumen, und Gebeuden. Diesser Wasser Guss, ward durch einen grossen Verschlag¹⁸ ihm Löchle genant verursacht, wo es die schönsten Güter von Behlen-Bach biss in Gwader tief mit Schlamm und Steinen überschwemte. Auch die Vorsehung Gottes waltete recht augenscheinlich dass bey einer solchen Überschwemmung nicht mehr als drey [nachträglich gestrichen und korrigiert mit vier] Persohnen ihr Leben verlohren.

Zum Andenken der Nachkommenschaft aufgeschriben von mir Fridolin Tischhauser in Hugenbühl den 1 Merz 1836.

Nachtrag zu Obigem:

Obbemelter Wasserguss entstand den 30 May 1764, am Samstag vor Pfingsten, wo es über die heiligen Tage so anhaltend stark regnete, dass die Gewässer in diesser Gegend eine ungehüerte höhe erreichten. Die in diessem Wasserguss um ihr Leben gekommenen waren Bartolome Fohrer, und Ullrich Schäper, und des Michael Schlegels zwey Töchtern. Des Georg Gantners Haus vor dem Bach hat der Schlam zusammen gedrückt, und ist erst am Pfingst Dienstag noch Verbrunen. und des Hans Gantners Haus wurde gänzlich weggeschwemt wie Oben geschriben steht. Von mir geschriben mit Neujahr 1864 Fridolin Tischhauser, so

geboren 1799. [Später nachgetragen:] und gestorben 1874.»¹⁹

Als dieser Fridolin Tischhauser zur Welt kam, lag die Begebenheit bereits 35 Jahre zurück. Sicherlich dürften ihm seine Eltern und andere Personen, welche das Unglück miterlebt hatten, in ausführlichen Schilderungen darüber berichtet haben. Dies wird ihn als 37jährigen Mann zu der ersten Eintragung in seiner Bibel bewogen haben. Zu jener Zeit (1764) wurde, nebst amtlichen Angelegenheiten, von einfachen Leuten nur wenig bis gar nichts schriftlich festgehalten. Viele Ärmere waren damals des Schreibens auch noch unkundig. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen kam es jedoch vor, dass diese in die grosse Hausbibel eingetragen wurden. Meist waren es für die Familie wichtige Daten, welche Hochzeiten, Geburten oder Tod betrafen. Aber auch Feuersbrünste oder seltene Naturereignisse wurden da und dort aufgeschrieben. Nach der Katastrophe in Zusammenhang mit dem Studnerbach kam es – obwohl sich der Schrecken gewiss unauslöschlich bei den Betroffenen eingegraben hatte – anscheinend jahrzehntelang niemandem in den Sinn, das Ereignis schriftlich festzuhalten. Als Fridolin Tischhauser diese erste Eintragung machte, hatte er offenbar von nur drei Todesopfern Kenntnis. Später, als 65jähriger, wusste er vermutlich mehr über das Ereignis und wollte dies der Nachwelt nicht vorenthalten. Er schrieb also im Jahre 1864 – hundert Jahre nach dem Hochwasser – noch den Nachtrag dazu. Dabei nannte er vier Tote und wusste auch deren Namen.

Über die zweite Bibel, in die angeblich ein Heinrich Hilti von Oberstuden ebenfalls Aufzeichnungen über das Ereignis eingetragen habe, ist bis heute leider nichts bekannt.

15 Das heisst hier wohl: diejenigen, die bereits bisher eigenen Riedboden geopfert haben, indem sie Gräben zogen.

16 *Mannsmahd* n. oder *Mammet* war ein Flächenmass für Wiesboden: 'soviel ein Mann an einem Tag (während der üblichen Mähzeit) zu mähen vermag'.

17 NIKOLAUS SENN, *Werdenberger Chronik*. Heft 2, Chur 1862, S. 213f.

18 Mit *Verschlag* ist gemeint: eine Verstopfung des Tobels durch kreuz und quer liegende Baumstämme, wodurch sich das Wasser zunächst staute, um hernach mit desto wilderer Wucht sich Bahn zu verschaffen.

19 Zur Hochwasserkatastrophe von 1764 vgl. in diesem Buch Hansjakob Gabathuler, «Hochwasser, Überschwemmungen und Rufen aus zwölf Jahrhunderten».